



Einwohnergemeinde Dürrenroth

---

# **PARKPLATZREGLEMENT**

vom 4. Dezember 2023

# Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Dürrenroth

---

Die Einwohnergemeinde Dürrenroth erlässt gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
- die Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV)
- das Polizeigesetz des Kantons Bern vom 10. Februar 2019 (PoIG)
- die Polizeiverordnung des Kantons Bern vom 20. November 2019 (PoIV)
- das Strassengesetz des Kantons Bern vom 4. Juli 2008 (SG)
- die Strassenverordnung des Kantons Bern vom 29. Oktober 2008 (SV)
- die Bauverordnung des Kantons Bern vom 6. März 1985 (BauV)
- das Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16. März 1998 (GG)

folgendes Parkplatzreglement:

## **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt das Parkieren und Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund sowie die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen Parkplätze.

## **Art. 2 Definition**

Als öffentliche Parkplätze gelten Abstellräume auf öffentlichen Strassen und Plätzen, die ganz oder teilweise im Eigentum der Gemeinde stehen, von der Gemeinde gepachtet oder gegen eine Entschädigung mitbenützt werden oder dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

## **Art. 3 Parkplätze**

- Abs. 1 Die öffentlichen Parkplätze in Dürrenroth werden aufgeteilt in gebührenfreie Plätze (Gratisparkierung) und gebührenpflichtige Plätze. Die gebührenpflichtigen Plätze können in mehrere Zonen mit unterschiedlichen Gebührenansätzen unterteilt werden.
- Abs. 2 Die Einteilung der Parkplätze regelt der Gemeinderat in einer Parkplatzverordnung.
- Abs. 3 Die Parkplätze stehen grundsätzlich jedermann zur Verfügung. Ausgenommen sind die von der Gemeinde vermieteten oder zugewiesenen Parkplätze. Zu beachten sind temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen.

## **Art. 4 Parkplatzbewirtschaftung**

- Abs. 1 Die gebührenpflichtigen Parkplätze können mittels Parkkarten, Parkuhren oder Ticketautomaten sowie weiterer Bezahlmethoden bewirtschaftet werden. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Parkplatzverordnung.
- Abs. 2 Jeweils nachts von 18 Uhr abends bis 8 Uhr morgens werden für das Parkieren keine Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht an Sonn- und Feiertagen regelt der Gemeinderat in der Parkplatzverordnung.

Abs. 3 Der Gemeinderat kann in der Parkplatzverordnung bestimmte Arten von Parkkarten, einen bestimmten Kreis von Berechtigten oder bestimmte Fahrzeuge von der Gebührenpflicht befreien.

## **Art. 5 Dauerparkierung**

Abs. 1 Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund über Nacht ist gebührenpflichtig und bedarf einer Parkkarte.

Abs. 2 Als Dauerparkieren gilt, wenn ein Fahrzeug mehr als zwei Nächte in der Folge zwischen 23 und 5 Uhr auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt wird.

Abs. 3 Das freie Parkieren gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Reglements gilt somit nicht für Dauerparkierer.

## **Art. 6 Gebührenrahmen**

Abs. 1 Die Gebühren werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Gemeinde sowie des Gewerbes und der Gastgewerbebetriebe festgelegt.

Abs. 2 Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

- a.) für Monats-Parkkarten zwischen Fr. 20.00 bis Fr. 80.00 pro Monat
- b.) für Jahres-Parkkarten zwischen Fr. 180.00 bis Fr. 800.00 pro Jahr
- c.) in Zonen mit Parkuhren oder Ticketautomaten pro Stunde Fr. -.50 bis 2.00.

Abs. 3 Der Gemeinderat ist befugt, für einzelne, genau bezeichnete Flächen privatrechtliche Mietverträge mit marktüblichen Mieten abzuschliessen.

## **Art. 7 Vollzug**

Abs. 1 Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten (Einteilung in Parkzonen gem. Art. 3 Abs. 2; Details der Bewirtschaftung gem. Art. 4 Abs. 1, 2 und 3; Höhe der Gebühren gem. Art. 6 Abs. 1 und 2) in einer Verordnung.

Abs. 2 Der Gemeinderat kann bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern die Übertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung beantragen. Vollzugsaufgaben, namentlich die Überwachung der Einhaltung der Parkierungsregelungen, können durch Vertrag an private, dafür kompetente Organisationen ausgelagert werden.

## **Art. 8 Strafbestimmungen**

Abs. 1 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügungen verstösst, wird mit Busse zwischen Fr. 40.00 und Fr. 600.00 bestraft. Im Wiederholungsfall kann die Busse bis auf Fr. 5'000.00 erhöht werden.

Abs. 2 Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Abs. 3 Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

**Art. 9 Inkrafttreten**

Abs. 1 Das Reglement tritt auf den 1. März 2024 in Kraft.

Abs. 2 Der Gemeinderat überprüft innerhalb zweier Jahre seit Inkrafttreten bestehende Verträge und Vereinbarungen und passt diese, falls erforderlich, dem Parkplatzreglement an.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dürrenroth hat dieses Reglement am 4. Dezember 2023 beraten und angenommen.

**EINWOHNERGEMEINDE DÜRRENROTH**

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Andreas Minder

Pascal Dietrich

---

Auflagezeugnis:

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Trachselwald vom 2. November 2023. Innert der gesetzlichen Auflagefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

Dürrenroth, 4. Dezember 2023

Der Gemeindegeschreiber:

Pascal Dietrich